

## Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2015

	Seite
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KiMuG) .....	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2015/2016 .....	5
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2015/2016 .....	7
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2015/2016 .....	8
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	9
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Volkersheim in Bockenem und Schlewecke in Bockenem in der Propstei Seesen .....	9
Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner in die Propstei Goslar und Bildung eines Pfarrverbandes mit der Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg und zur Veränderung des Pfarrverbandes und des Pfarrstellenumfanges des Pfarrverbandes Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad .....	10
Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt in der Propstei Helmstedt .....	11
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt .....	11
Kirchenverordnung über die Auflösung der Diakoniestation Braunschweig – Zweckverband Kirchlichen Rechts – .....	12
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	12
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	15
Kirchensiegel .....	16
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2014 .....	16
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	17
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	20
Personalnachrichten .....	20



**Kirchengesetz  
über den kirchenmusikalischen Dienst in  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
in Braunschweig (KiMuG)  
Vom 21. November 2014**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 92 a), e) und Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Grundbestimmungen**

- (1) Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung. Sie ist in ihren unterschiedlichen Stilformen eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden, insbesondere des gottesdienstlichen Lebens.
- (2) Die Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens ist Aufgabe jeder Kirchengemeinde.

**§ 2**

**Kirchenmusikalischer Dienst**

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ausgeübt.
- (2) Der kirchenmusikalische Dienst trägt besondere Verantwortung für die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der Musik der Kirche. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
  - b) die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs,
  - c) die Leitung von Chor- und Instrumentalgruppen,
  - d) die künstlerische Darbietung alter und neuer geistlicher Musik,
  - e) Förderung der Popularmusik,
  - f) die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen,
  - g) die musikpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, einschl. der Förderung von Orgelunterricht,
  - h) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen vor Ort und in der Region,
  - i) die Mitverantwortung für die Finanzierung kirchenmusikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln.
- (3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen arbeiten in ihrem Dienst mit anderen Mitarbeitern und Mitar-

beiterinnen der Kirche, insbesondere mit Pfarrern und Pfarrerinnen, zusammen.

**§ 3**

**Beschäftigungsvoraussetzungen**

- (1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker oder hauptberufliche Kirchenmusikerin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer
  - a) eine A-Diplomprüfung für Kirchenmusik oder das Masterexamen für Kirchenmusik oder
  - b) eine B-Diplomprüfung für Kirchenmusik oder das Bachelorexamen für Kirchenmusikabgelegt hat und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehört, mit der Kirchengemeinschaft besteht.
- (2) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt für Bewerberinnen oder Bewerber, die andere Ausbildungsgänge absolviert haben, unter Würdigung von Fort- und Weiterbildungen und der bisher gesammelten Erfahrungen in beruflicher Praxis die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzung feststellen.
- (3) Voraussetzung für die Beschäftigung als nebenberuflicher Kirchenmusiker oder nebenberufliche Kirchenmusikerin ist in der Regel mindestens eine abgelegte D-Prüfung oder eine andere landeskirchlich anerkannte musikalische Ausbildung.
- (4) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Ehrenamt werden beauftragt und sollen über eine geeignete Qualifikation verfügen.

**§ 4**

**Anstellungsträger, Bezeichnungen**

- (1) Anstellungsträger für hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ist nach Maßgabe des durch die Landessynode beschlossenen Stellenplans die Landeskirche.
- (2) Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen führen den Titel „Kantor“ beziehungsweise „Kantorin“.
- (3) Nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in der Regel durch Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt.
- (4) Nebenberufliche und beauftragte ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen führen die Bezeichnungen „Organist“ bzw. „Organistin“ oder „Chorleiter“ bzw. „Chorleiterin“.

**§ 5**

**Auszeichnung**

Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin kann Kirchenmusikern oder Kirchenmusikerinnen, die sich in langjähriger Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, in geeigneter Weise auszeichnen.

## **§ 6** **Einführung**

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden agendarischen Ordnung in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

## **§ 7** **Kantoren und Kantorinnen**

- (1) Stellen für Kantoren und Kantorinnen sollen einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten haben.
- (2) Kantoren und Kantorinnen werden, soweit ihre Stellen nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl den Propsteien zugewiesen.
- (3) Über den Einsatzort oder die Einsatzregion und Schwerpunkte der Arbeitsbereiche der Kantoren und Kantorinnen, die gemäß Absatz 2 einer Propstei zugewiesen sind, beschließt der Propsteivorstand. Dabei sind die Aufgaben gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes zu berücksichtigen. Vor einer Entscheidung soll der Propsteivorstand alle Kirchenvorstände der Kirchengemeinden der jeweiligen Einsatzregion anhören. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart ebenfalls anzuhören.
- (4) Der Beschluss des Propsteivorstandes ist Grundlage für die Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt erlässt. Im Rahmen der Dienstanweisung nimmt der Kantor oder die Kantorin den Dienst selbstständig sowie in partnerschaftlicher und enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Propstei wahr. Die Dienstaufsicht übt der Propst bzw. die Propstin aus.
- (5) Einsatzregionen und wahrzunehmende Aufgabenbereiche für Kantoren und Kantorinnen können auch einvernehmlich durch benachbarte Propsteien gemeinsam festgelegt werden. In diesem Fall sind die Stellenanteile, die jede Propstei einbringt, die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 und die Dienstaufsicht gemäß Absatz 4 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Propsteien zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (6) Für Kantoren und Kantorinnen, deren Stellen im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, regelt das Landeskirchenamt Dienst- und Fachaufsicht und erlässt eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.
- (7) Kantoren und Kantorinnen soll die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung für die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche gegeben werden. Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu ver-

tiefen und zu erweitern. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

## **§ 8** **Propsteikantoren und -kantorinnen**

- (1) Das Landeskirchenamt beauftragt mit Zustimmung des jeweiligen Propsteivorstands einen Kantor oder eine Kantorin der Propstei mit dem Dienst eines Propsteikantors bzw. einer Propsteikantorin. Vor der Beauftragung ist der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin zu hören.
- (2) Propsteikantoren und Propsteikantorinnen übernehmen die Fachaufsicht für die Propstei. Zur Fachaufsicht gehören insbesondere
  - a) die Begleitung und fachliche Beratung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und
  - b) die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht hauptberuflicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.Bei der Leitung von Posaunenchören übt der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin die Fachaufsicht aus.
- (3) Zu den Aufgaben des Propsteikantors bzw. der Propsteikantorin gehören insbesondere
  - a) die Mitwirkung bei Struktur- und Anstellungsfragen in der Propstei;
  - b) die Verantwortung für die Konzeption der Kirchenmusik in der Propstei und
  - c) die Beratung der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Kirchenvorstände und der Propsteisynode in musikalischen und liturgischen Fragen.
- (4) Bei der Beauftragung ist im Benehmen mit der Propstei ein Stellenanteil festzulegen, der für die Aufgaben der Fachaufsicht zur Verfügung steht. Der Umfang soll mindestens 10 vom Hundert einer vollen Stelle betragen.
- (5) Benachbarte Propsteien können dem Landeskirchenamt auch einvernehmlich einen Kantor oder eine Kantorin für eine gemeinsame Beauftragung gemäß Absatz 1 vorschlagen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 9** **Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin**

- (1) Die Kirchenregierung bestellt einen Kantor oder eine Kantorin zum Landeskirchenmusikdirektor bzw. zur Landeskirchenmusikdirektorin.
- (2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin übernimmt die kirchenmusikalische Fachaufsicht für die Landeskirche. Dazu gehört insbesondere

- a) die Begleitung und fachliche Beratung der Kantoren und Kantorinnen und
  - b) die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.
- (3) Zu den Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin gehören insbesondere
- a) die Mitwirkung bei der Konzeption und Gestaltung kirchenmusikalischer Arbeit,
  - b) die Mitwirkung bei der Anstellung von hauptberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen und
  - c) das Einwerben von Drittmitteln zur Förderung der landeskirchlichen Kirchenmusik.
- (4) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Landeskirche und gegenüber den Propsteien. Er bzw. sie sorgt gemeinsam mit dem zuständigen Referat des Landeskirchenamts für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Landeskirche, mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der außerkirchlichen Musikpflege.
- (5) Bei der Bestellung ist im Benehmen mit der Kammer für Kirchenmusik ein Stellenanteil festzulegen, der für die Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin zur Verfügung steht. Der Umfang soll mindestens 50 vom Hundert einer vollen Stelle betragen.
- (6) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

## § 10

### Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin

- (1) Der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin koordiniert, leitet und fördert die Bläserarbeit in der Landeskirche und wirkt so bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Umfasst der Kantorendienst die Leitung eines Posaunenchores, ist auch die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart bei einer Neubesetzung zu hören. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiter oder Posaunenchorleiterinnen nimmt der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin wahr. Das Nähere regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin und der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

## § 11

### Der Konvent der Kantoren und Kantorinnen

- (1) Alle hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bilden den Konvent der Kantoren und Kantorinnen.
- (2) Aufgaben des Konvents sind:
- a) die Förderung der geistlichen Gemeinschaft und der Dienstgemeinschaft,
  - b) die Behandlung von berufsspezifischen Fragen und Fragen des Arbeitsfeldes,
  - c) die kollegiale Begleitung, insbesondere der Berufsanfänger,
  - d) die Rückkoppelung von berufsspezifischen Erfahrungen im Arbeitsfeld (z. B. zu Berufsbild, Fort- und Weiterbildung, beruflicher Schwerpunktbildung und -verlagerung) an das Landeskirchenamt,
  - e) die Einwerbung von Drittmitteln.
- (3) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für den kirchenmusikalischen Dienst zuständigen Referat des Landeskirchenamts. Er hält Kontakt zu anderen gesamtkirchlichen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche.
- (4) Der Konvent trifft sich mindestens zu zwei Sitzungen im Jahr. Den Vorsitz führt die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor.

## § 12

### Kammer für Kirchenmusik

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Landeskirche eine Kammer für Kirchenmusik eingesetzt. Sie berät die kirchenleitenden Organe bei allen für die Kirchenmusik in der Landeskirche bedeutsamen Entscheidungen und unterstützt die kirchenmusikalische Fachaufsicht. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise werden durch Kirchenverordnung geregelt.

## § 13

### Übergangsregelungen

- (1) Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt sind, werden mit ihrem Einverständnis unter Beibehaltung sämtlicher erworbener Rechte und Anwartschaften ab 01.07.2015 von der Landeskirche angestellt. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse bei Kirchengemeinden und Propsteien werden in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Anstellung bei der Landeskirche aufgelöst.
- (2) Wird in besonderen Fällen das Anstellungsverhältnis bei Kirchengemeinden oder Propsteien über den 30.06.2015 hinaus fortgesetzt, so können den Kirchengemeinden oder Propsteien die Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet wer-

den. Die Erstattung der Personalkosten wird letztmalig im Haushaltsjahr 2016 gewährt.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Nähere, insbesondere zu § 3 Absatz 2 und § 7 Absätze 1 und 2, kann durch Kirchenverordnung geregelt werden. Zu § 5 ist eine Kirchenverordnung zu erlassen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. S. 82) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz mit Änderung vom 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 3) außer Kraft.

Goslar, den 21. November 2014

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

#### **Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2015/2016 vom 21. November 2014**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2015 in Einnahme und Ausgabe auf 110.141.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2016 in Einnahme und Ausgabe auf 93.586.900,00 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2015/2016 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchengemeindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Aufgaben und landeskirchlichen Aufgaben sowie deren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchensteuereinnahme gem. § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

#### **§ 2 Haushaltsaufkommen**

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuer, die gem. § 5 Abs. 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltsersparnisse, die nicht gem.

§ 13 KonfHO in das nächste Jahr übertagen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

2. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,-- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

#### **§ 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2015/2016 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,-- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

#### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

In den Haushaltsjahren 2015/2016 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

#### **§ 6 Sperrvermerke**

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

#### **§ 7 Haushaltsvermerke**

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8  
Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen:

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9118).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9118).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Personalkostenrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt. 9750.9118)
- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 25 % (über HHSt. 9720.9118)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 25 % (über HHSt. 9710.9118).

Goslar, den 21. November 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2015 in EURO	Ansatz 2014			Ansatz 2014	Ansatz 2015 in EURO
Ansatz 2016 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2016 in EURO
848.000,00	6.071.400,00	0	Allg. kirchliche Dienste	31.013.000,00	4.155.000,00
848.000,00					4.236.400,00
346.900,00	339.000,00	1	Besondere kirchl. Dienste	2.840.600,00	2.925.000,00
348.100,00					2.979.300,00
484.700,00	469.900,00	2	Diakonische Arbeit	5.376.500,00	2.418.500,00
495.400,00					2.394.000,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.391.800,00	1.437.900,00
0,00					1.448.000,00
1.600,00	1.600,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	260.200,00	381.100,00
1.600,00					403.900,00
706.100,00	7.800,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	539.800,00	4.603.600,00
718.200,00					4.612.900,00
4.513.400,00	0,00	6	Personalwirtschaft für andere Körperschaften	0,00	27.773.500,00
4.513.400,00					28.314.200,00
1.182.000,00	988.400,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.341.000,00	8.803.500,00
1.181.700,00					8.763.900,00
3.670.500,00	4.125.800,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.975.600,00	6.718.500,00
3.180.500,00					6.138.500,00
98.387.800,00	68.518.500,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	27.783.900,00	50.924.400,00
82.300.000,00					34.295.800,00
110.141.000,00	80.522.400,00		<b>Gesamtsumme</b>	80.522.400,00	110.141.000,00
93.586.900,00					93.586.900,00

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im  
Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre  
2015/2016  
vom 21. November 2014**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2015/2016 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 v.H. der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder-einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: 52 – S 2447 – 001/12) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchengeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchengeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	jährliches besonderes Kirchengeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchengeld anzuwenden.

Bei Berechnung des besonderen Kirchengeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchengeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchengeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

**III.**

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

**IV.**

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Goslar, den 21. November 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig  
Landessynode**

Dr. Abramowski  
Präsident

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2015/2016  
Vom 21. November 2014**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

**§ 1**

- (1) Für die Jahre 2015/2016 erhebt Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung.

Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

- (4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
- (5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

**§ 2**

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

**§ 3**

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO	Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 62.499	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

- (2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.



#### § 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 79 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Dr. Abramowski  
Präsident

---

RS 165

#### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vom 21. November 2014**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a, e) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

#### **Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. November 2013 (ABl. 2014 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i) erhält die folgende Fassung:

„i) Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014 (ABl. S. 54),“

b) In Buchstabe o) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Buchstabe o) wird folgender neuer Buchstabe p) angefügt:

„p) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 21. April 2005 (ABl. S. 54), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (ABl. S. 84).“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe k) werden folgende Buchstaben l) und m) angefügt:

„l) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 22),

m) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 73).“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Richtlinien des Prüfungsamtes über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 76).“

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

#### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Volkersheim in Bockenem und Schlewecke in Bockenem in der Propstei Seesen Vom 13. Oktober 2014**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des

§ 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Volkersheim in Bockenem und Schlewecke in Bockenem in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Jakobus im Ambergau“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volkersheim in Bockenem führt den Namen „St. Georg“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlewecke in Bockenem führt den Namen „Marienkirche“.

### § 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Volkersheim in Bockenem und Schlewecke in Bockenem.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Volkersheim in Bockenem und Schlewecke in Bockenem. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau über.

### § 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
zur Umgliederung der Kirchengemeinde  
Liebenburg-Klein Mahner in die Propstei Goslar  
und Bildung eines Pfarrverbandes mit der  
Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg und  
zur Veränderung des Pfarrverbandes und des  
Pfarrstellenumfanges des Pfarrverbandes  
Flachstökheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf in  
der Propstei Salzgitter-Bad  
Vom 13. Oktober 2014**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2010 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) und § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23, zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner wird aus dem Pfarrverband Flachstökheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf ausgegliedert. Dieser besteht danach unter den Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstökheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad weiter fort.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter-Bad ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Goslar eingegliedert.

### § 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg in der Propstei Goslar bilden einen Pfarrverband „Liebenburg mit Klein Mahner“.

(2) Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist St. Trinitatis in Liebenburg.

### § 3

(1) Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband Flachstökheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad auf derzeit 150% festgelegt.

Die ggf. erforderliche Neueinteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle des Pfarrverbandes Liebenburg mit Klein Mahner auf derzeit 100% festgelegt.

### § 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Absatz 1 der Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstökheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner und Liebenburg-Klein Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad vom 12. Juli 2007 (ABl. S. 83) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

### **Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt in der Propstei Helmstedt Vom 13. Oktober 2014**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Pfarrstellen des bisherigen Quartierspfarramtes Georg Calixt in Helmstedt werden Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt.

(2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt in der Propstei Helmstedt auf 250 % festgelegt.

Eine der Stellen im Umfang von 50% ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(3) Die Besetzung der ersten zu besetzenden Stelle erfolgt durch den Kirchenvorstand.

Für die weiteren Pfarrstellen mit Ausnahme der Stelle, die mit dem Propstamt verbunden ist, gilt das wechselnde Besetzungsrecht nach dem Pfarrstellengesetz.

(4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### § 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt (Bildung eines Quartierspfarramtes) vom 26. Februar 2008 (ABl. S. 51), zuletzt geändert am 19. November 2009 (ABl. 2010 S. 7) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt Vom 13. Oktober 2014**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Georg Calixt in Helmstedt“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marienberg führt den Namen „St. Marienberg“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michaelis führt den Namen „St. Michaelis“, die Kirche im Bereich der bisherigen Evange-

lisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephani führt den Namen „St. Stephani“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas führt den Namen „St. Thomas“.

## § 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt über.

## § 3

- (1) Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers Georg Calixt in Helmstedt werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.
- (2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

## § 4

- (1) Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden entsenden aus ihrer Mitte folgende Anzahl von nichtordinierten Mitgliedern in den neuen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt: St. Marienberg drei Personen, St. Michaelis zwei Personen, St. Stephani vier Personen und St. Thomas drei Personen.
- (2) Bei Ausscheiden der unter Absatz 1 Genannten treten zunächst Mitglieder aus den Kirchenvorständen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinden oder deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser

Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

### **Kirchenverordnung über die Auflösung der Diakoniestation Braunschweig – Zweckverband Kirchlichen Rechts – Vom 19. November 2014**

Aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 6 der Kirchenverordnung über die Diakoniestation Braunschweig – Zweckverband Kirchlichen Rechts – vom 17. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 47) verordnet die Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

## § 1

- (1) Der Zweckverband „Diakoniestation Braunschweig“ wird aufgelöst.
- (2) Rechtsnachfolger des Zweckverbandes ist die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

## § 2

Diese Kirchenverordnung tritt zum 31. Dezember 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, 19. November 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

RS 461

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 5/2014 ist auf Seite 122 der Beschlusses der Arbeits- und Dienst-

rechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Juli 2014 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 2. Dezember 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

#### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 4. September 2014

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. Juli 2014 über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtke

#### **78. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 23. Juli 2014**

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. November 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Anwendung des § 20 Abs. 4 TV-L gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Dienstverhältnis im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 TV-L). <sup>2</sup>Mehrere Dienstverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.“

2. In § 22 wird die Angabe „§ 26 und 27 TV-L“ durch die Angabe „§§ 26 und 27 TV-L“ ersetzt.

3. In § 25 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

4. In § 27a wird nach der Angabe „Nr. 2a“ die Angabe „Ziff. 2“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Abschnitt B wie folgt gefasst:  
„B. Sekretärinnen“.

b) Den Vorbemerkungen zu allen Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. (1) Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

(2) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung mit einer bestimmten Ausbildungsdauer als Anforderung bestimmt, ist als Ausbildungsdauer die in der jeweiligen Ausbildungsordnung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) festgelegte Ausbildungsdauer maßgeblich, ohne dass es auf die tatsächliche Dauer der absolvierten Ausbildung ankommt.“

c) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 5, 6 und 8 wird jeweils der Fußnotenhinweis „4“ angefügt.

bb) Nach der Fallgruppe 11 wird das Wort „Fußnoten:“ durch das Wort „Anmerkungen:“ ersetzt.

cc) Nach der Anmerkung Nummer 3 wird folgende Anmerkung Nummer 4 angefügt:

„4) Diese Kirchenmusikerinnen tragen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Dienstbezeichnung Kantorin.“

d) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:  
„B. Sekretärinnen

**I. Sekretärinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien und Kirchenverbänden**

#### Entgeltgruppe 4

1. Gemeindegemeinderinnen, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisen, Kirchenverbänden und deren Einrichtungen
2. Sekretärinnen in Kirchenämtern und Kirchenkreisämtern

#### Entgeltgruppe 5

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert<sup>1)</sup>
4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit
6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit
7. Kirchenbürosekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### Entgeltgruppe 6

8. Ephoralsekretärinnen, Propsteisekretärinnen, Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden
9. Kirchenbürosekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen Aufgaben der Friedhofsverwaltung übertragen sind
10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1, 3 und 5, denen im Umfang von mindestens 25 v.H. der Gesamttätigkeit Aufgaben in der Friedhofsverwaltung übertragen sind, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern
11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 4 und 6, die mindestens im Umfang von 25 v.H. der Gesamttätigkeit selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen

#### Entgeltgruppe 7

12. Ephoralsekretärinnen, Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden<sup>2)</sup>, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

#### Anmerkungen:

- 1) *Gründliche Fachkenntnisse sind erforderlich, wenn z. B.*
  - *Tätigkeiten der Kirchenbuchführung oder*
  - *Tätigkeiten der Verwaltung einer Zahlstelle übertragen sind.*

- 2) *Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für die Kirchenkreissekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.*

#### II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

#### Entgeltgruppe 4

1. Sekretärinnen

#### Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert
3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Beschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit

#### Entgeltgruppe 6

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

#### Entgeltgruppe 7

5. Sekretärinnen, die für Referatsleiter und Referatsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover oder für Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen mit vergleichbaren Aufgaben tätig sind

#### Entgeltgruppe 8

6. Sekretärinnen der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel, der Dezernenten und Dezernentinnen im Oberkirchenrat Oldenburg, Sekretärin des Leiters oder der Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
7. Sekretärin des Bischofs oder der Bischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### Entgeltgruppe 9

8. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes Hannover (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)".

- e) Abschnitt H wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 6“ ersetzt.

- f) Abschnitt J wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fallgruppe 2 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung aufgehoben.
  - bb) In der Fallgruppe 3 wird nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen und jeweils nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt.
  - cc) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Fallgruppe 3“ ersetzt und die Angabe „2 oder“ gestrichen.
  - dd) Die Überschrift „Fußnoten:“ wird durch die Überschrift „Anmerkungen:“ ersetzt.
  - ee) Nach der Anmerkung Nummer 2 wird folgende Anmerkung Nummer 3 angefügt:  
*„<sup>3)</sup> Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Realschulen ist der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichgesetzt.“*
- g) Abschnitt M wird wie folgt geändert:
- aa) In den Fallgruppen 6 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „der Fallgruppe 3“ eingefügt.
  - bb) Vor der Fallgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe KR 9c“ durch die Angabe „Entgeltgruppe KR 9d“ ersetzt.
  - cc) In den Anmerkungen a und b wird jeweils die Angabe „KR 9c“ durch die Angabe „KR 9d“ ersetzt.

## § 2

### Überleitungsregelungen zu § 1 Nr. 5

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 1. September 2014 in einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen eingruppiert sind, bleibt die bisherige Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erhalten. <sup>2</sup>Eine bisher gewährte Funktionszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weitergezahlt.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. September 2014 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und bisher eine Funktionszulage erhalten haben, erhalten diese Funktionszulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weiter.
3. <sup>1</sup>Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. September 2014 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. <sup>2</sup>Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Besitzstandszulage. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung

maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 der Dienstvertragsordnung und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. <sup>4</sup>Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. <sup>5</sup>Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die Besitzstandszulage.

4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

## § 3

### Änderung der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 3 der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22 April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75) wird aufgehoben.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Neustadt, den 30. Juli 2014

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

### Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 30. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 05/2014 S. 125) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 19.11.2014

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 18. August 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 und vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

**a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Herr Ansgar Schlei, Wesel**, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.07.2014 aus.

**Frau Grit Belitz, Hannover**, bisher Stellvertreterin von Herrn Miehe, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Mitglied in der ADK.

**Frau Christiane Schwerdtfeger, Hannover**, bisher Stellvertreterin von Herrn Schlei, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Stellvertreterin von Frau Belitz.

**Herr Ulrich Beuker, Lüneburg**, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Stellvertreter von Herrn Miehe.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Radtke

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BÜDDENSTEDT (Propstei Helmstedt)

Siegelausführung: 2 Normalsiegel und 2 Kleinsiegel in Gummi



2. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE MARIA UND MARTHA IN VECHHELDE (Propstei Vechelde)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel und ein Kleinsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MARINI – ST. NIKOLAI – ST. URBAN IN VECHHELDE (Propstei Vechelde)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2014**

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2014	11.03.2014	Referat 31 – ste	Berechnung der Heizkosten gem. § 24 Abs. 4 KonfDWV – RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2012 bis 30.06.2013
02/2014	20.03.2014	Referat 40.3 – dt/ms	Kindergartenleitung
03/2014	20.03.2014	Referat 40.3 – dt/ms	Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage (Vorgewährung von Stufen)
04/2014	01.09.2014	Referat 40.3 – dt/ms	Konkretisierung der Rundverfügung 3/2014 Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage (Vorweggewährung von Stufen)





Wolfenbüttel, den 7. November 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. PFARRVERBAND BRAUNSCHWEIGER SÜDEN  
(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 4. Dezember 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Ausschreibung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

**Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Erzhausen im Umfang von 100 %.**

Die Pfarrstelle ist seit November 2013 vakant und gehört zum Pfarrverband Kreiensen, der insgesamt 1,5 Pfarrstellen umfasst, die zurzeit von der Inhaberin der 50 % Stelle verwaltet werden. Zum Pfarrverband zählen neben der Gemeinde Kreiensen fünf umliegende Dörfer mit drei Kirchengemeinden. Die Pfarrstelle I umfasst ne-

ben dem Hauptort Kreiensen mit der Friedenskirche, die Dörfer Erzhausen und Leinetal, die eine Kirchengemeinde mit zwei Predigtstellen bilden, sowie den Ort Beulshausen, der ebenfalls eine eigene Predigtstelle hat, kirchengemeindlich aber mit Kreiensen zusammengefasst ist. In allen Kirchenvorständen und Gemeinden gibt es engagierte Ehrenamtliche, die auch auf Pfarrverbandsebene gut zusammenarbeiten. Regelmäßig werden Pfarrverbandsgottesdienste angeboten, zu denen in allen Gemeinden eingeladen wird. Sehr am Herzen liegt den Kirchenvorständen die Weiterführung der lebendigen Konfirmandenarbeit. In Kreiensen befinden sich ein Kindergarten mit Krippengruppe und eine Grundschule. Mit beiden gibt es eine enge und gute Zusammenarbeit im Bereich Kinderkirche. Weiterführende Schulen sind in den Nachbarorten Greene und Bad Gandersheim. Auf regionaler Ebene soll die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in den kommenden Jahren intensiviert werden. Pfarrerin und Kirchenvorstände freuen sich über eine Kollegin/ einen Kollegen oder ein Pfarrehepaar mit Ideen und der Bereitschaft zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 185 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Umfang von 100 %**

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Hohegeiß, Zorge (4 km) und Trautenstein (10 km) mit 1.290 Gemeindemitgliedern und hat seinen Pfarrsitz in Hohegeiß.

Der Pfarrverband Hohegeiß erhält seine Prägung durch den Tourismus, der seit dem 19. Jahrhundert das Einkommen der Einwohner bildet. Die touristische Infrastruktur besteht aus Hallenbad und beheiztem Freibad, Kurhaus, Skiabfahrten und Loipen, Rodelbahnen, einer Parkanlage, Museum und einem ausgedehnten Wanderwegenetz. Neben einer großen Appartementsanlage ergänzen einige Familienbetriebe im Hotelbereich (bis 4 Sterne), Ferienwohnungen, ein Campingplatz und mehrere Jugendheime das touristische Angebot. Die Übernachtungszahl für Hohegeiß z.B. liegt um die 210.000 Personen.

Hohegeiß und Zorge bieten einen Kindergarten und einen Allgemeinmediziner. In Hohegeiß gibt es noch eine Grundschule. Die Kirchengemeinden sind sehr gut in das Dorfleben eingebunden, so dass die Kontakte zum kommunalen Kindergarten (Kindergottesdienst) und den Vereinen (Träger der Ortskirmes) sehr eng sind.

Die Stadt Braunlage liegt 11 km entfernt. Braunlage verfügt über ein Schulzentrum mit einer kooperativen Haupt- und Realschule und der gymnasialen Unterstufe („Oberharz-Gymnasium“) und ist Einkaufsstadt mit mehreren Supermärkten.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus liegen in Hohegeiß direkt neben der Kirche mitten im Ort. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern und einen schönen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben.

Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch drei engagierte Kirchenvorstände unterstützt. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden.

Die Kirchengemeinden suchen ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer die / der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte,
- bereit ist sich in örtlichen Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- Konfirmandenunterricht weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt,
- Kreativ und engagiert die Gemeindegliederarbeit weiter entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und offen für neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 75 %. Es ist geplant, dass im neu zu gründenden Gestaltungsraum die Pfarrstelle in eine ganze Stelle umgewandelt werden kann.**

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt, z.B. durch Kirchenchor, Posaenchor, Konzerte, Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viel Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Roma. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegliederarbeit. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Im Pfarrverband arbeiten eine Pfarramtssekretärin, Küsterinnen, B-Kirchenmusiker mit Katechetik bzw. Religionspädagogik.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die / der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindegliederarbeit weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,

- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz Schöningen Bezirk II im Umfang von 100 %.**

Der Bezirk II umfasst die Kirchengemeinden Jerxheim, Dobbeln, Söllingen und Twieflingen als eine von insgesamt drei Pfarrstellen im Pfarrverband, der im Sommer 2014 gebildet wurde und insgesamt 12 Kirchengemeinden mit ca. 4.600 Gemeindegliedern umfasst.

In Verbindung mit der benachbarten, z. Zt. ebenfalls vakanten Pfarrstelle Bezirk III mit den Kirchengemeinden Watenstedt, Barnstorf, Beierstedt, Gevensleben und Ingeleben, ist diese Stelle besonders für Pfarrerehepaare interessant.

Die Gemeinden des Pfarrverbandes Heeseberg und St. Lorenz Schöningen liegen am Südrand des Elms, der „Toscana des Nordens“, und bieten damit eine reizvolle Umgebung für das Leben wie für die Gemeindegliederarbeit.

In den Gemeinden wird der Zusammenhalt gepflegt und durch Gemeindefeste und besondere gemeindeübergreifende Gottesdienste intensiviert.

Die sehr aktiven Kirchenvorstände stehen unterstützend zur Verfügung und helfen bei allen Vorbereitungen und Abläufen.

In den Gemeinden sind jeweils Frauenhilfsgruppen aktiv, die sich auch um die Bewohner des Altenheims in Jerxheim kümmern.

Unter der Leitung des Organisten, der auch im benachbarten Watenstedt wirkt, gibt es einen Chor, der bei entsprechenden Anlässen die Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen begleitet; daneben gibt es ortsübergreifende kirchenmusikalische Veranstaltungen, wie z. B. Kirchenmusicals.

Das Pfarrhaus befindet sich im Ort Jerxheim in unmittelbarer Nähe zur St. Petrus-Kirche, die im Sommer 2014 aufwendig restauriert wurde. Zur Pfarrwohnung im ersten Stock mit 5 Räumen und ca. 162 qm gehören eine Garage und ein großer Pfarrgarten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Amtsräume sowie die Gemeinderäume mit direktem Zugang von außen. Im Ort Jerxheim gibt es einen Zahnarzt, eine allgemein-medizinische Praxis mit drei Ärzten, eine Praxis für Physiotherapie, eine Apotheke, einen Kindergarten, eine Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie die Gemeindeverwaltung. Die weiterführenden Schulen befinden sich in ca. 8 km Entfernung in der Stadt Schöningen.

Die Kirchenmitglieder wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die / der / das Freude am Gottesdienst hat, sich den Fragen unserer Zeit stellt und aktiv am Leben der Kirchengemeinden und im Dorf teilnehmen möchte.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen die Kirchenvorsteher Hubertus Budde (Tel. 0171-

8176022) und Eitel Gronwald (Tel. 0170-7340455) gern zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen Bezirk III im Umfang von 100 %.**

Der Bezirk III umfasst die Kirchengemeinden Watenstedt, Barnstorf, Beierstedt, Gevensleben und Ingeleben als eine von insgesamt drei Pfarrstellen im Pfarrverband, der im Sommer 2014 gebildet wurde und insgesamt 12 Kirchengemeinden mit ca. 4.600 Gemeindegliedern umfasst.

Die Gemeinden des Bezirks III liegen in der historisch reizvollen und landschaftlich attraktiven Heesebergregion. Die fünf Kirchenvorstände, zahlreiche Ehrenamtliche, ein Redaktionsteam, die Frauenhilfe sowie engagierte Teamer unterstützen aktiv die Pfarrarbeit vor Ort, die sich überaus vielfältig präsentiert. Im Bezirk II ist ein Kirchenmusiker angestellt, der den gemeinsamen Chor leitet. Kirchenmusikalische und kulturelle Veranstaltungen runden das Kirchenangebot ab, das unter anderem über das pfarrverbandseigene Mitteilungsmagazin „Die Brücke“ kommuniziert wird.

Die Dienstwohnung in Watenstedt in einem aufwendig sanierten Fachwerkhaus mit weitläufigem Garten hat eine Größe von ca. 155 qm mit 5 Zimmern im 1. Obergeschoss. Im Erdgeschoss befindet sich der Bürotrakt, Veranstaltungsräume, eine Küche und ein WC. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Viele motivierte und engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der / die gern im Team arbeitet und neue Ideen und Impulse in die Gemeindegemeinschaft einbringen möchte.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Lehre und Groß Brunsrode im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinden Lehre und Groß Brunsrode suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin / einen Pfarrer für 1.800 Gemeindeglieder in Lehre und 518 Gemeindeglieder in Klein und Groß Brunsrode.

Lehre und Brunsrode liegen mittig zwischen Wolfsburg und Braunschweig. Lehre ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort Lehre verfügt über Allgemein-, Kinder- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Grund- und Oberschule, einen modernen Kindergarten sowie über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Das Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung ca. 150 qm), die Kirche und das große moderne Gemeindezentrum bilden eine Einheit und liegen im alten Ortskern von Lehre.

Die Kirchengemeinde Lehre ist eine lebendige Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen und Chören (wie Kindergruppen, Besuchsdienstkreis, Frauengruppen, Männerkreis und derzeit fünf Musikgruppen). Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird in Lehre und Groß Brunsrode seit einigen Jahren erfolgreich ein einjähriges Blockunter-

richtsmodell mit integriertem Konfirmandenferienseminar durchgeführt.

Die Kirchengemeinde Groß Brunsrode hat ebenfalls eine Kirche und ein Pfarrhaus, in dem sich der gemischte Chor, Männer-, Frauen-, Senioren-, Kinder-, Flöten- und Gitarrengruppe treffen.

Monatlich wird in regionaler Zusammenarbeit mit den Ortschaften Flechtorf und Beienrode ein gemeinsamer Gemeindebrief „KIRCHENjournal“ herausgebracht, welcher schon einige Preise gewonnen hat.

Die Kirchengemeinden Lehre und Groß Brunsrode haben eine gemeinsame Pfarramtssekretärin, sowie zwei Kirchenmusiker. Lehre und Groß Brunsrode haben jeweils einen eigenen Friedhof, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Im Rechnungsbereich sind die beiden Kirchengemeinden der Kassen- und Buchungsstelle Helmstedt angeschlossen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich als Pfarrerin / Pfarrer, eine integrative Persönlichkeit, die aufgeschlossen mit Liebe auf die Menschen zugeht und seelsorglich begleitet. Das Engagement einer großen Zahl Ehrenamtlicher aller Altersstufen machen Lehre und Groß Brunsrode zu lebendigen Gemeinden.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme stehen die Kirchenvorsteher Wolf-Dieter Hoppe und Tanja Rüscher gern zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Barum-Lobmachersen Bezirk II im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Trinitatis Neiletal Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Andreas in Langelsheim im Umfang von 100 %.**

Die Pfarrstelle ist seit 1. Juli 2014 vakant. Die St. Andreas Gemeinde Langelsheim hat etwa 2.800 Mitglieder.

Langelsheim liegt am nördlichen Harzrand in der Nähe von Goslar. Grund- und Oberschule sind im Ort, weiterführende Schulen in Goslar und Seesen. Außerdem gibt es 1 Kinderkrippe und 2 Kindergärten, von denen einer in kirchlicher Trägerschaft ist. Der Kindergarten liegt direkt an der St.-Andreas-Kirche, die im 18. Jahrhundert auf ihre heutige Größe erweitert wurde. Sie bietet Platz für etwa 400 Personen. Die 1998 generalüber-

holte Orgel wird von einer A-Kirchenmusikerin gespielt, die auch den Kirchenchor leitet.

Gegenüber der Kirche liegt das Pfarrhaus mit Büroräumen im Erdgeschoss und der Dienstwohnung in der 1. Etage (ca. 140 qm mit 5 Zimmern). Ein großer Pfarrgarten verbindet das Pfarrhaus mit dem Gemeindehaus.

Von dem Bewerber / der Bewerberin wünscht sich die Gemeinde grundsätzliche Bereitschaft zum Engagement in allen seelsorgerischen Bereichen, wobei die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit die Schwerpunkte bilden werden. Dazu gehört, dass in den beiden Altenheimen regelmäßig Andachten gehalten werden.

Mit der katholischen Gemeinde wird eine gute Zusammenarbeit gepflegt. Zum Beispiel ist ein gut besuchter ökumenischer „Gottesdienst im Grünen“ am Himmelfahrtstag seit vielen Jahren Tradition.

Eine Pfarramtssekretärin, eine Diakonin und ehrenamtliche Mitarbeiter leisten Unterstützung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

#### **Die Pfarrstelle Süd im Quartier St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel im Umfang von 50 %.**

Die Stelle ist seit dem 1. November 2014 vakant. Die Kirchengemeinden St. Trinitatis / Hauptkirche BMV arbeiten seit 2005 im Quartier eng zusammen. Das gemeinsame Pfarramt besteht aus zwei Pfarrstellen, zwei Kirchenmusikern, zwei Küstern und einer Diakonin, die gemeinsam mit einem Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6.000 Gemeindeglieder betreuen. In einem gemeinsamen Pfarrbüro werden Verwaltungsaufgaben von einer Sekretärin wahrgenommen.

Die Arbeit im Team, die seelsorgerliche Begleitung der Menschen sowie die Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten in zwei historisch bedeutenden Kirchen haben besonderes Gewicht. Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2015 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Persönlicher Referent des Landesbischofs im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Lennart Kruse**, bisher Barum-Lobmachersen Bezirk II.

Die Pfarrstelle **St. Jakobus im Ambergau mit Werder** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Dennis Sindermann**, bisher Volkersheim mit Schlewecke und Werder.

Die Pfarrstelle **Liebenburg mit Klein Mahner** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Dirk Glufke**, bisher Liebenburg.

Die Pfarrstelle **Königsutter Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Dr. Martin Senftle-**

**ben**, bisher Königsutter -Seelsorgebezirk Stiftskirche / Sunstedt.

Die Pfarrstelle **Königsutter Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Bernd Sledzianowski**, bisher Bornum mit Lauingen und Rieseberg.

Die Pfarrstelle **Königsutter Bezirk V** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Reinhold Jördens-Höke**, bisher Stadtkirche Königsutter mit Groß Steinum, Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau.

Die Pfarrstelle **Nordwest in Braunschweig Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Bernhard Kiy**, bisher St. Marien Lamme.

Die Pfarrstelle **Nordwest in Braunschweig Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrerin **Sabine Behrens**, bisher Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen Wichern Bezirk II.

Die Pfarrstelle **Nordwest in Braunschweig Bezirk III** in Stellenteilung im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrerin **Hanne-Elisabeth Reinhard**, bisher Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen Wichern Bezirk III.

Die Pfarrstelle **Nordwest in Braunschweig Bezirk III** in Stellenteilung im Umfang von 50 % und weiterhin Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Stefan Behrendt**, bisher Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen Wichern Bezirk III.

Die Pfarrstelle **Nordwest in Braunschweig Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Klaus Meyer**, bisher Alt-Lehndorf.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die **Notfallseelsorge in der Landeskirche sowie bei der Konföderation** im Umfang von je 25 % und **Mithilfe in der Propstei Salzgitter-Bad** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2015 mit Pfarrer **Ulrich Gantert**, bisher Salder.

#### **Nachrichtlich:**

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg** sucht für zwei- bis vierwöchige Einsätze in der **Ferien- und Urlauberseelsorge in Butjadingen und Schillig im Sommer 2015** Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de).

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstelle** in Hongkong / China aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse, Kennziffer 2070.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2015

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin



---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate